

STATUTEN DES CLUB MAILLOT D'OR

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Club Maillot d'Or" besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten ein Verein.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten¹.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Ziele und Zweck sowie Tätigkeiten

Art. 2

Der Verein bezweckt in der gesamten Schweiz die Unterstützung und Förderung aller Radsportdisziplinen, insbesondere im Rahmen der Nachwuchsförderung und Leistungssportprojekte.

Der Verein fördert über seine Mitglieder weiter die Kameradschaft, den gegenseitigen Gedankenaustausch und die Beratung in Fragen des Radsportes.

Der Verein setzt sich für einen fairen und dopingfreien Radsport ein.

Art. 3

Der Verein beabsichtigt, den Zweckartikel u.a. mit folgenden Tätigkeiten umzusetzen:

- Unterstützung der Ausbildung der Trainer und die Förderung des Radsportes aller Radsportdisziplinen durch projektgebundene finanzielle Beiträge. Diese Projekte müssen auf Antrag vorgängig von der Beurteilungskommission (mind. 2 Personen) freigegeben werden, wobei mindestens 80 % der Mitgliederbeiträge für solche Projekte eingesetzt werden sollen;
- Gemeinsame Besuche von Radsportveranstaltungen;
- Organisation von Club-Ausfahrten und Vorträgen und weiteren Club-Events;
- Abgabe von Club Accessoires.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechterspezifische Unterscheidung verzichtet.

III. Mitgliedschaft

A. Beginn der Mitgliedschaft / Mitgliederzusammensetzung

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder:
 - Platin-Mitglieder (Einzel- und Doppelmitglieder)
 - Gold-Mitglieder (Einzel- und Doppelmitglieder)
 - Silber-Mitglieder (Einzel- und Doppelmitglieder)
 - Bronze-Mitglieder (nur Einzelmitglieder)
- b) Ehrenmitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die vorliegenden Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

a) Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglied (Einzelmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt, Interesse am Radsport hat und diesen auch unterstützen will. Doppelmitglieder sind Ehegatten oder Familien.

Art. 6

Das Eintrittsgesuch ist schriftlich oder über die Homepage an den Präsidenten zu richten, wobei der Gesuchsteller die gewünschte Aktivmitgliedkategorie im Eintrittsgesuch zu nennen hat

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der ordentlichen Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

B. Ende der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- bei juristischen Personen mit Eintritt in ein allfälliges Liquidationsverfahren, spätestens aber bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 9

Der Austritt ist auf die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung möglich, wobei der Austritt schriftlich mindestens 20 Tage vor der entsprechenden Generalversammlung an den Präsidenten zu richten ist.

Art. 10

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen und verliert sämtliche Ansprüche und Rechte. Der für das angebrochene Vereinsjahr geleistete Vereinsbeitrag verbleibt beim Verein.

IV. Organisation

A. Organe

Art. 11

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;

- a) Die Generalversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des Vereines ist die ordentliche Generalversammlung. Diese findet spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art. 13

Von der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmezähler;
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Jahresberichte;
- Rechnungsablage, Bericht Rechnungsrevisoren und Erteilung Décharge;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Budget;
- Erteilung der Ehrenmitgliedschaft;
- Allfällige Statutenänderung oder Auflösung des Vereines.

Art. 14

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus.

Allfällige Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge können an der ordentlichen Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte behandelt werden.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet bzw. vom Vizepräsidenten, falls der Präsident in den Ausstand zu treten hat oder verhindert ist.

Ein Mitglied ist bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Bei Befangenheit über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit hat das betroffene Mitglied in den Ausstand zu treten.

Art. 17

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Jedem anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglied steht grundsätzlich eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung gibt es nicht.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen oder Wahlen werden offen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden Stimmrechte kann eine geheime Abstimmung verlangen. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehältlich der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen mit dem einfachen Mehr gefasst.

- Änderungen der Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- Die Auflösung des Vereines beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte.
- Über einen Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung im Übrigen dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Generalversammlung gelten.

b) Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereines. Er sorgt für dessen zukunftsorientierte Entwicklung, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach Aussen, legt das Tätigkeitsprogramm fest und führt Buch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz).

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann dazu Reglemente und Chargenblätter erlassen oder Suborgane einsetzen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Eine solche Berufung ist an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg zustande kommen, falls nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

Die Rechnungskommission stellt zu Handen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 24

Die Rechnungsrevision führen zwei Personen durch; ein erster Revisor und ein zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der jeweilige zweite Revisor grundsätzlich zur Wahl als erster Revisor vorgeschlagen gilt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

B. Mittel / Haftung / Geschäftsjahr

Art. 25

Die Mittel des Vereines bestehen insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;

- Sponsoring- und weitere Einnahmen.

Art. 26

Die Generalversammlung legt den für die Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele notwendigen jährlichen Vereinsbeitrag der Aktivmitglieder fest.

Der Vereinsbeitrag ist für Neumitglieder sofort fällig bzw. ist für Mitglieder bis spätestens 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.

Art. 27

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereines sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

Art. 29

Das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr des Vereines werden vom Vorstand festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Sollten sich im Verein Kommissionen bilden, so kann jede Kommission für sich spezielle Bestimmungen aufstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Versammlung vom 9. Januar 2015 beschlossen und treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Januar 2014.

Grenchen, 9. Januar 2015

Els Gassmann
Präsidentin

Stefan Pfister
Vizepräsident